

ANGEBOT
ÜBER DIE JAHRESABSCHLUSSPRÜFUNG
(JAHRESABSCHLÜSSE ZUM 31. DEZEMBER 2012 UND FF.
GEMÄß § 18 ABS. 2 SÄCHSEIGBG UND
PRÜFUNG GEMÄß § 53 HGRG)

EIGENBETRIEB IT- UND ORGANISATIONSDIENSTLEISTUNGEN
DRESDEN

INHALTSVERZEICHNIS

Vorstellung.....	1
Gegenstand des Angebots.....	2
Die Prüfung.....	3
Das Prüfungsteam	4
Unsere Berichterstattung	5
Vergütung	7

ANLAGEN

- Anlage 1: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002

VORSTELLUNG

DIE ST- GRUPPE

Grundlage des Erfolgs

Die ST-Gruppe ist ein Verbund mittelständischer Unternehmen, der in Sachsen seinen Ursprung hat und neben einer starken regionalen Präsenz auch überregional und international tätig ist. Als mittelständische Gruppe mit Hauptsitz in Dresden ist der Verbund in Sachsen u. a. auch in Bautzen, Bischofswerda, Dörfhain, Sebnitz, Freiberg, Meißen, Olbernhau und Pulsnitz tätig; weitere Tätigkeitsschwerpunkte liegen in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg. Durchgeführt würde die Prüfung von der ST Treuhand Lincke & Leonhardt KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Dresden.

In dieser Verbundstruktur stehen uns Personalressourcen mit sehr breitem Wissen in Beratung und Prüfung von privatwirtschaftlichen und verstärkt von kommunalen Unternehmen unterstützend zur Seite.

Seit Gründung der ersten Gesellschaft in der Entwicklung bis zu unserem erfolgreichen Verbund sind wir vornehmlich für mittelständische kommunale und private Unternehmen und die öffentliche Hand prüfend und beratend tätig. Die Aufgaben werden von Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten, Steuerberatern sowie Diplom-Kaufleuten und -Volkswirten betreut und bearbeitet.

Leistungsspektrum

Unsere Gesellschaft ist in den Bereichen Prüfung, Beratung, Planung, Gestaltung und Organisation für unsere Mandanten mit unterschiedlicher Größe, in verschiedenen Branchen und nahezu allen Rechtsformen tätig.

Unsere Prüfungstätigkeit erstreckt sich neben der Durchführung von gesetzlichen und freiwilligen Jahresabschlussprüfungen und Konzernabschlussprüfungen auch auf die Sonderprüfungen nach dem Aktiengesetz, auf Prüfungen nach haushaltsrechtlichen Bestimmungen, der Makler- und Bauträgerverordnung sowie subventionsrechtlichen Ver-gabevorschriften einschließlich Nebenbestimmungen. In der Beratung begleiten wir unsere Mandanten auf steuerrechtlichem, rechtlichem und betriebswirtschaftlichem Gebiet einschließlich organisatorischer und technisch-wirtschaftlicher Aufgabenstellungen.

In fachlich übergreifender Zusammenarbeit stellen wir unserem Mandanten ein für ihn maßgeschneidertes Prüfungs- und Beratungsteam zusammen, das die integrierte Lösung seiner Fragen und Problemstellungen gewährleistet.

GEGENSTAND DES ANGEBOTS

Der Gegenstand des Angebotes sind die Leistungsbeschreibungen des oben genannten Unternehmens für das Wirtschaftsjahr 2012 und ff. Im Einzelnen werden wir folgende Leistungen erbringen:

- Pflichtprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2012 und ff. gemäß den Bestimmungen des § 18 Abs. 2 SächsEigBG unter Berücksichtigung weiterer einschlägiger eigenbetrieblicher und gesetzlicher Vorschriften
- Prüfung i. S. d. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)
- Erteilung des Bestätigungsvermerks gemäß § 322 HGB.

DIE PRÜFUNG

Unser Prüfungsverfahren

Unser Prüfungskonzept integriert die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) verabschiedeten Prüfungsstandards und Prüfungshinweise und entspricht nationalen und internationalen Standards. Es hat zum Ziel, die Aufgaben effizient, zielorientiert und schnell durchzuführen. Es garantiert einen gleich bleibend hohen Qualitätsstandard und zeichnet sich durch die Grundsätze der Wesentlichkeit und Risikoorientierung aus.

Im Rahmen dieses Prüfungsansatzes bestimmen wir die abschluss- und rechnungslegungsrelevanten Bereiche nach den Ergebnissen einer eingehenden Untersuchung des bestehenden internen Kontrollsystems.

Um die sichere Beurteilung des Jahresabschlusses Ihres Unternehmens zu gewährleisten, analysieren wir in einem weiteren Schritt die mit Ihrem Geschäftsbereich verbundenen Risiken und bestimmen dabei den notwendigen Prüfungsumfang der Teilgebiete.

Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG berücksichtigen wir unsere Branchenkenntnisse und erfüllen die Anforderungen nach dem Prüfungsstandard PS 720 des IDW.

Unsere Prüfungen wickeln wir DV-gestützt unter Verwendung einer Prüf-Software ab, die als marktführendes System auch von den meisten anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verwendet wird.

DAS PRÜFUNGSTEAM

Mandatsverantwortung

Die Mandatsverantwortung übernimmt der fachlich zuständige Wirtschaftsprüfer unserer Gesellschaft Herr Dr. Leonhardt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater. Die weiteren Mitarbeiter werden bezogen auf das Geschäftsfeld über die notwendigen Qualifikationen, insbesondere über ein branchenspezifisches Fachwissen sowie eine mehrjährige Prüfungserfahrung verfügen. Ihr Fachwissen wird laufend aktualisiert.

Fachliche Qualität sowie Leistungsfähigkeit

Nach derzeitigem Planungsstand wird die Prüfungsleistung von folgenden Mitarbeitern erbracht:

	<u>Name</u>	<u>Qualifikation</u>
Prüfungsleitung	Herr Dr. Leonhardt	Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Erfahrene Prüfer	Frau Falke	Steuerberaterin Diplom-Kauffrau (FH)
	Frau Mölke	Diplom-Kauffrau

Die benannten Mitarbeiter verfügen über einschlägige Erfahrungen in der Prüfung von öffentlichen Unternehmen.

Soweit sich im Rahmen der Prüfung besondere, von uns nicht im Vorfeld erkennbare Prüfungserschwernisse ergeben sollten, sind wir jederzeit in der Lage, das Prüfungsteam um fachlich qualifizierte Mitarbeiter aufzustocken, um die Einhaltung der vorgegebenen Fristen zu gewährleisten.

Prüfungsleitung

Herr WP/StB Dr. Leonhardt verfügt über langjährige Erfahrungen als Prüfungs- und Projektleiter bei Unternehmen der öffentlichen Hand aller Größenordnungen.

Verfügbarkeit

Herr WP/StB Dr. Leonhardt wird Ihnen als zuständiger Prüfungsleiter während des gesamten Prüfungszeitraumes als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

UNSERE BERICHTERSTATTUNG

Unser Prüfungsbericht

Unsere Berichterstattung gemäß § 321 HGB entspricht den berufsüblichen Grundsätzen, die im Prüfungsstandard PS 450 des IDW niedergelegt sind.

Nach § 18 Abs. 2 SächsEigBG sind im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte i. S. d. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG darzustellen. Dabei beachten wir den IDW PS 720 „Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse“, der dem Bericht als Anlage beigefügt wird.

Besprechungen

Kommunikation ist uns sehr wichtig. Wir möchten die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung im Detail mit Ihnen absprechen. Über Feststellungen und Ergebnisse von besonderer Bedeutung werden wir die Geschäftsführung im Verlauf der Prüfung unterrichten. Zum Ende der Prüfung ist es für uns selbstverständlich, dass wir der Geschäftsführung über die Ergebnisse in einer gesonderten Sitzung (Schlussbesprechung) berichten.

Hierzu erhält die Betriebsleitung ein Vorabexemplar des Prüfungsberichtes. Berufsüblich, nehmen wir an den Aufsichtsratssitzungen zu den Jahresabschlüssen teil, um dort die wesentlichen Prüfungsergebnisse zu den Jahresabschlüssen sowie unsere Beurteilungen der wirtschaftlichen Verhältnisse vorzutragen.

Zeitliche Gestaltung

Nach Auftragsvergabe stimmen wir uns unverzüglich mit der Ihnen über den zeitlichen Ablauf der Prüfung ab.

Wir können Ihnen zusichern, dass wir nach Erteilung des Prüfungsauftrages zu den von Ihnen bevorzugten Prüfungszeiträumen zur Verfügung stehen werden.

Bei unserer zeitlichen Planung gehen wir davon aus, dass bei Prüfungsbeginn der Jahresabschluss aufgestellt ist und der Lagebericht sowie die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen geordnet verfügbar sind.

Rechtzeitig vor Beginn der Prüfung übergeben wir Ihnen eine detaillierte Liste der bereitzustellenden Unterlagen. Erfahrungsgemäß hat es sich als günstig gezeigt, wenn wir einen Koordinator bzw. Ansprechpartner in Ihrem Hause vor Beginn der Prüfung genannt bekommen.

VERGÜTUNG

Unser Honorar

Den Maßstab für unser Honorar bildet der Anspruch, eine langfristige Zusammenarbeit mit Ihnen aufzubauen und eine qualitativ hochwertige Dienstleistung zu erbringen.

Unsere Prüfungsleistungen rechnen wir in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren für die Jahresabschlussprüfungen von Eigenbetrieben und anderen prüfungspflichtigen Einrichtungen ab. Seit dem 1. Januar 2006 werden demnach folgende Stundensätze berechnet:

Wirtschaftsprüfer	90,90 Euro / Std.
Erfahrene Prüfer/Gutachter	70,20 Euro / Std.
Assistenten	53,35 Euro / Std.

Bei Anpassung der kommunalen Stundensätze durch das Sächsische Staatsministerium des Inneren behalten wir uns eine entsprechende Anpassung des veranschlagten Honorars vor.

Festpreisangebot

Ausgehend von dem geschätzten Zeitaufwand ergibt sich für alle Prüfungen incl. üblicher Berichterstattung zusammen ein Honorar von insgesamt maximal **Euro 6.400,00** inklusive aller Nebenkosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Abrechnungsort ist Dresden.

Soweit sich bei der Prüfungsdurchführung durch uns nicht vorhersehbare wesentliche Umstände im Bereich des Auftraggebers ergeben, die ein erhebliches „Mehr“ an Prüfungsleistungen erfordern, sind wir, wie alle Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, nach § 27 der Berufssatzung der Wirtschaftsprüferkammer verpflichtet, diese nur in Ausnahmefällen anfallende Mehrleistung berufssüblich abzurechnen.

Zahlungsbedingungen

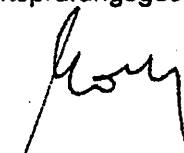
Für unsere erbrachten Leistungen würden wir uns die Erteilung von Abschlagsrechnungen vorbehalten. Die Schlussrechnung wird nach Abschluss der Prüfung erteilt.

Auftragsbedingungen

Unseren Arbeiten legen wir die - auch im Verhältnis zu Dritten gültigen - Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 zugrunde. Wir haben sie diesem Angebot beigelegt.

Dresden, 20. Juni 2012

ST TREUHAND
Lincke & Leonhardt KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dr. Leonhardt
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

ANLAGEN

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer zunächst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge
 - (1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer gefällten und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Legendebedarfs, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Legendebedarfsanforderung für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut möglich.
 - (2) Widerruf der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
 - (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf für Berufsauftrag, weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.
 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuerfällen
 - (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in Steuerfällen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere die Zahlengaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
 - (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
 - (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer leitenden Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
 - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - d) Mitwirkung bei Beantragung und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz
 - (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gikchvel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschlechtsverbindungen handelt. Es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
 - (2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Ausfertigungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
 - (3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
 13. Annahmeverzögerung und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers
 - (1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine nach Nr. 3 oder sonstige obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
 14. Vergütung
 - (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorstrasse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Beitragszahlung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber halten als Gesamtschuldner.
 - (2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestimmten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen
 - (1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.
 - (2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von den Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
 - c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerfachen und
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer.
- (5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteuer und Vermögenssteuer sowie älter Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben honorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (4) Ein Teil der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung im Pauschalwesen vertritt die Rechtsprechung und Verwaltungsaufassung.
- Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentlichen verfahrensmäßigen Gesichtspunkte der Besteuerungsaufassung.

AUSZUG REFERENZLISTE AUS UNSEREM
TÄTIGKEITSBEREICH IM ÖFFENTLICHEN SEKTOR

- Gutachten zum Rechnungswesen und Controlling incl. Liquidationsmanagement eines sächsischen Staatsbetriebes
- betriebswirtschaftliche Betrachtung und Planungsrechnung eines Fernwärmenetzes in Sachsen im Rahmen der Energieallianz Deutschland
- Gutachten zur Auswahl eines bestehenden Versorgungswerkes bzw. anderer Einrichtungen als Kooperationspartner für das zu errichtende Versorgungswerk für Mitglieder des Sächsischen Landtages
- Jahresabschlusserstellung, -prüfung sowie steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung (Einführung Kosten-/ Leistungsrechnung, Ertrags-, Liquiditäts-, Investitions- und Personalplanung, Controlling) von kommunalen Eigenbetrieben und -gesellschaften sowie von Zweckverbänden (u. a. Marketing, Theater, Kultur- und Sportbereich, Ver- und Entsorgung, Wohnungswesen, Projektentwicklungsgesellschaften),
- Steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung von Anstalten sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts (u. a. Studentenwerke, mehrere Berufskammern und Versorgungswerke),
- Projekte Benchmarking (Kennzahlen-/Leistungsvergleich) von kommunalen Einrichtungen,
- Jahresabschlussprüfung und steuerliche Beratung von Beteiligungsgesellschaften sowie von Staatsbetrieben des Landes Sachsen (u. a. einzelne Schlossbetriebe, z. B. Festung Königstein und Augustusburg/Scharfenstein/Lichtenwalde Schlossbetriebe gGmbH),
- Mitwirkung bei der Umwandlung öffentlicher Einrichtungen, u. a. der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, in Staatsbetriebe,
- Ausgliederung von Eigenbetrieben bzw. als GmbH geführten kulturellen Einrichtungen im mittelsächsischen Kulturraum,
- Beratung von Kreisverbänden von Mitgliedern des paritätischen Wohlfahrtsverbandes,
- bundesweite Prüfung und Beratung von Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- Buchführung und Kosten-Leistungs-Rechnung von Staatsbetrieben (SMF, SIB),
- betriebswirtschaftliche und steuerliche Strukturberatung von Kommunen, Gemeinden sowie Landkreisen,
- Begleitung bei der Umwandlung von Instituten des SMWA in andere Rechtsträger (Unternehmenskonzepte, Aufbau Buchhaltung und Kostenrechnung),
- Vergabeprüfungen bei kommunalen Unternehmen.